

Brüssel, den 20.3.2017
C(2017) 1721 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.3.2017

zur Änderung des Beschlusses C(2014) 3715 der Kommission vom 11. Juni 2014 zur Annahme des Nationalen Richtprogramms für Somalia und über eine Einzelmaßnahme zugunsten von Somalia zulasten der Reserve des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.3.2017

zur Änderung des Beschlusses C(2014) 3715 der Kommission vom 11. Juni 2014 zur Annahme des Nationalen Richtprogramms für Somalia und über eine Einzelmaßnahme zugunsten von Somalia zulasten der Reserve des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 des Anhangs IV,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds³, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses C(2014) 3715 der Kommission vom 11. Juni 2014 wird zugunsten Somalias ein Betrag in Höhe von 286 000 000 EUR für das Nationale Richtprogramm für den Zeitraum 2014 bis 2020 gemäß Artikel 3.2 Buchstabe a des Anhangs IV des Abkommens von Cotonou (Finanzrahmen A) bereitgestellt.
- (2) Die Sicherheit und Stabilität Somalias sind von entscheidender Bedeutung für die Lage am Horn von Afrika und darüber hinaus. Somalia ist das Hauptoperationsgebiet von Al-Shabaab, einer terroristischen Organisation, die eine Bedrohung sowohl innerhalb des Landes als auch in der gesamten Region darstellt. Somalia ist ein wichtiges Ursprungs- und Transitland für Migration. Anhaltende Instabilität kann durch Migration, das Übergreifen von Konflikten, organisierte Kriminalität, die Verbreitung von Kleinwaffen und leichte Waffen sowie Terrorismus unmittelbare Auswirkungen auf die EU haben.
- (3) Die EU spielt eine führende Rolle bei der Unterstützung der Erholung und Stabilisierung in Somalia im Rahmen des Pakts für einen Neuanfang („New Deal Compact“). Die EU muss als führender Akteur ihren Einfluss in diesem Zusammenhang weiterhin zur Geltung bringen. Mit dem Jahresaktionsprogramm (JAP) 2016 für Somalia werden die im Rahmen des 11. EEF zugewiesenen Mittel bis Ende 2016 gebunden. Daher würde ohne die Bereitstellung weiterer Mittel die EU-Zusammenarbeit im Jahr 2018 – in einer kritischen Phase für Somalia – in vielen Bereichen drastisch reduziert werden müssen.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

³ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

- (4) Um die bisher erzielten positiven Ergebnisse zu konsolidieren und auf weitere Bundesstaaten auszuweiten, ist es wichtig, unser derzeitiges Engagement aufrechtzuerhalten und eine vielversprechende Agenda für Wandel und Stabilisierung in Somalia zu unterstützen. Das strategische Ziel der EU besteht darin, einen Beitrag zur Stabilisierung Somalias zu leisten, damit die Friedensdividenden für die Bevölkerung rasch greifbar werden. Langfristige Unterstützung für die Stabilisierung des Landes ist erforderlich, um die Hoheitsgewalt und Legitimität des Staates auf bisher vernachlässigte oder in jüngster Zeit zurückeroberte Gebiete auszudehnen, die zu wichtigen Gebieten für die Ansiedlung von Rückkehrern aus Dabaab werden könnten, und die Rückkehr von Al-Shabaab zu verhindern. Die erfolgreiche Umsetzung erfordert die Verknüpfung von Sofortmaßnahmen mit längerfristig angelegten Plänen.
- (5) Die Kommission hat gemäß Artikel 5 des Anhangs IV des Cotonou-Abkommens und den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2015/322 des Rates eine Ad-hoc-Bewertung des Nationalen Richtprogramms für Somalia vorgenommen. Auf dieser Grundlage entstand eine Strategie für die Entwicklungszusammenarbeit in den Jahren 2017 bis 2020. Außerdem nimmt die Kommission mit diesem Beschluss auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/322 des Rates eine mit 200 000 000 EUR ausgestattete Einzelmaßnahme zur Umsetzung der Strategie an, die aus der entsprechenden zusätzlichen Mittelzuweisung zum Nationalen Richtprogramm finanziert wird.
- (6) Die Einzelmaßnahme beruht auf drei Säulen, die zusammen genommen dazu dienen, die Grundursachen von Destabilisierung, Vertreibung und irregulärer Migration zu bekämpfen und Somalia bei der Verwirklichung des im nationalen Entwicklungsplan genannte Ziels, nämlich *den sozialen und wirtschaftlichen Wandel voranzutreiben und damit in sozial gerechter und geschlechtsspezifisch ausgewogener Weise zur Armutsminderung, zur wirtschaftlichen Erholung und zu gesellschaftlicher Veränderung beizutragen*, zu unterstützen.
- (7) Die Einzelmaßnahme beruht auf folgenden Säulen: 1) wirksame und dauerhafte Reaktion auf Herausforderungen im Sicherheitsbereich; 2) Reaktion auf die Probleme bedürftiger Bevölkerungsgruppen und Schaffung wirtschaftlicher Chancen; 3) Stärkung der staatlicher Legitimität und Handlungsfähigkeit und der demokratischen Regierungsführung.
- (8) Die Maßnahme wird im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der EU zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (im Folgenden: „Treuhandfonds“) durchgeführt, der am 20. Oktober 2015 von der Kommission beschlossen⁴ und am 12. November 2015 auf dem Migrationsgipfel in Valletta offiziell eingerichtet wurde.
- (9) Hauptziel und Zweck des Treuhandfonds ist es, die Krisen in der Sahelzone und im Tschadseebecken, am Horn von Afrika und im Norden Afrikas zu bewältigen. Der Fonds soll die Stabilität in allen ihren Aspekten unterstützen und dazu beitragen, die Migrationssteuerung zu verbessern sowie die Ursachen von Destabilisierung, Zwangsvertreibung und irregulärer Migration zu bekämpfen, und zwar insbesondere durch Förderung von Resilienz, wirtschaftlichen Möglichkeiten, Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung und durch Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen. Der Treuhandfonds wird für eine begrenzte Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020

⁴ C(2015) 7293.

eingrichtet, um mittelfristig auf die Herausforderungen in den betreffenden Regionen zu reagieren.

- (10) Der Treuhandfonds und die Strategie für die Entwicklungszusammenarbeit mit Somalia für den Zeitraum 2017 – 2020, die mittels dieser Einzelmaßnahme umgesetzt werden soll, haben folgende gemeinsame Ziele: Förderung von Frieden, Sicherheit, und Konfliktprävention und -beilegung sowie Unterstützung von Somalia bei der Beschleunigung des sozioökonomischen Wandels, der darauf gerichtet ist, in sozial gerechter und geschlechtsspezifisch ausgewogener Weise die Armut zu bekämpfen und für wirtschaftliche Erholung und gesellschaftliche Veränderung zu sorgen. Folglich erscheint der Treuhandfonds als das am besten geeignete, innovative Finanzinstrument zur Durchführung der Einzelmaßnahme.
- (11) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁵ erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (12) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen sollte auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (13) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der mit Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁶, eingesetzt wurde —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

1. Folgender Absatz wird dem einzigen Artikel des Beschlusses C(2014) 3715 der Kommission vom 11. Juni 2014 angefügt:

Der Zusatz Nr. 1 zum Nationalen Richtprogramm für die Zusammenarbeit zwischen Somalia und der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 wird im Namen der Europäischen Union angenommen.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

⁶ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

Der Zusatz ist im Anhang 1 dieses Beschlusses enthalten.

2. Die in Anhang 2 beschriebene Einzelmaßnahme für Somalia zulasten der Reserve des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1.2 genannten Maßnahme beläuft sich auf 200 000 000 EUR zulasten der Reserve des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen decken.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die mit diesem Kommissionsbeschluss genehmigte Einzelmaßnahme wird im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika durchgeführt, die am 20. Oktober 2015 von der Kommission eingerichtet wurde.

Artikel 5

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Brüssel, den 20.3.2017

Für die Kommission
Neven Mimica
Mitglied der Kommission